

GUTACHTEN

**Programmakkreditierung des Studiengangs
Sozialversicherungsrecht (LL. B.) an der
Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung**

AKKREDITIERT VON 09/2015 – 09/2022
11. November 2015

IMPRESSUM

evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Stiftung des öffentlichen Rechts
M 7, 9a-10, 68161 Mannheim
www.evalag.de

Gliederung

I.	Grundlage und Ablauf des Begutachtungsverfahrens	4
II.	Kurzinformation zum Studiengang.....	5
III.	Darstellung der Ausgangslage.....	5
	1. Kurzporträt der Hochschule	5
	2. Einbettung des Studiengangs.....	6
IV.	Darstellung und Bewertung des Studiengangs.....	6
	1. Kriterium: Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes	6
	2. Kriterium: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	9
	3. Kriterium: Studiengangskonzept.....	10
	4. Kriterium: Studierbarkeit	14
	5. Kriterium: Prüfungssystem.....	17
	6. Kriterium: Studiengangsbezogene Kooperationen	19
	7. Kriterium: Ausstattung	19
	8. Kriterium: Transparenz und Dokumentation	21
	9. Kriterium: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	21
	10. Kriterium: Studiengänge mit besonderem Profilanspruch	23
	11. Kriterium: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	24
V.	Gesamteinschätzung	25
VI.	Stellungnahme der Hochschule	26
VII.	Empfehlungen an die Akkreditierungskommission	30
	1. Kriterium: Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes	30
	2. Kriterium: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	30
	3. Kriterium: Studiengangskonzept.....	31
	4. Kriterium: Studierbarkeit	32
	5. Kriterium: Prüfungssystem.....	33
	6. Kriterium: Studiengangsbezogene Kooperationen	33
	7. Kriterium: Ausstattung	33
	8. Kriterium: Transparenz und Dokumentation	34
	9. Kriterium: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	34
	10. Kriterium: Studiengänge mit besonderem Profilanspruch	34
	11. Kriterium: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	35
VIII.	Entscheidung der Akkreditierungskommission	36

I. Grundlage und Ablauf des Begutachtungsverfahrens

Am 10. Juli 2014 wurde **evalag** von der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HSB) - Fachbereich Sozialversicherung mit der Begutachtung des Studiengangs Sozialversicherungsrecht (LL. B.) hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien der Programmakkreditierung beauftragt.

Grundlage für die Begutachtung und die Akkreditierung bilden die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010), der „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ (i. d. F. vom 21.04.2005) und die landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen.

Die Akkreditierungskommission hat am 17. März 2015 über die Zusammensetzung der Gutachtergruppe entschieden. Diese umfasst folgende Personen:

1. Vertreterinnen der Hochschulen

Prof. Annemarie Diebold, Professorin für Sozialversicherungs-, Allgemeines Verwaltungs-, Prozess- und Sozialrecht an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

Prof. Dr. Susanne Peters-Lange, Professorin für Sozial-, Zivil- und Arbeitsrecht an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

2. Vertreter der Berufspraxis

Prof. Dr. Ralf Kreikebohm, Geschäftsführer der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

3. Studentische Vertreterin

Katharina Mahrt, Studentin des Studiengangs Rechtswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Die Selbstdokumentation wurde auf der Grundlage eines von **evalag** entwickelten Leitfadens angefertigt und von der Hochschule am 30. März 2015 eingereicht.

Am 17. April 2015 eröffnete die Akkreditierungskommission das Begutachtungsverfahren. Die Vor-Ort-Begehung, die mit einer Vorbesprechung (Abstimmung der inhaltlichen Schwerpunktsetzung in den Gesprächen und Festlegung der Gesprächsführung) der Gutachtergruppe eingeleitet wurde, fand am 16. und 17. Juni 2015 in Berlin statt. Die Gutachtergruppe führte Gespräche mit folgenden Personengruppen: Studiengangsverantwortliche, Lehrende, Studierende und AbsolventInnen. Darüber hinaus erfolgte eine Besichtigung der Räumlichkeiten und ihrer Ausstattung des Standorts Berlin.

Die Gutachtergruppe wurde von Sabine Berganski bei der Vorbereitung und Durchführung der Begehung sowie der Abfassung des Abschlussgutachtens unterstützt.

Grundlage der Ausführungen sind die Angaben in der Selbstdokumentation und die in den Gesprächen vor Ort erhaltenen Auskünfte sowie die Stellungnahme der Hochschule und die ggf. nachgereichten Unterlagen.

II. Kurzinformation zum Studiengang

Bezeichnung & Abschlussgrad	Profil	grundständig/ konsekutiv/ weiterbildend	Studien- form	Regelstudienzeit & Leistungspunkte	Erstmaliger Beginn & Tur- nus
Sozialversicherungs- recht (LL. B.)	dual	grundständig	Vollzeit	6 Semester 180 Leistungspunkte	WS 2010/2011 jährlich

Abbildung 1: Wesentliche Kennmerkmale des Studiengangs

III. Darstellung der Ausgangslage

1. Kurzporträt der Hochschule

Die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HSB) ist eine Bildungseinrichtung des öffentlichen Dienstes mit Sitz in Brühl (Nordrhein-Westfalen). Die HSB ist eine verwaltungsinterne Hochschule und besteht aus dem Zentralen Lehrbereich in Brühl sowie aus zehn Fachbereichen. Die HSB bietet insgesamt elf Studiengänge an. Im Sommersemester 2014 waren insgesamt 2.643 Studierenden eingeschrieben.

Der Zentrale Lehrbereich ist für die fächerübergreifenden Angelegenheiten sowie die Koordinierung der Fachbereiche zuständig. Die Fachbereiche sind für die Verwaltung und Organisation des eigenen Fachbereichs sowie für die Durchführung des Studiums verantwortlich. Die zehn Fachbereiche sind an folgenden Standorten angesiedelt:

1. Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung und Fachbereich Nachrichtendienste – Abteilung Verfassungsschutz (Brühl)
2. Fachbereich Auswärtige Angelegenheiten (Berlin)
3. Fachbereich Bundespolizei (Lübeck)
4. Fachbereich Bundeswehrverwaltung (Mannheim)
5. Fachbereich Finanzen (Münster)
6. Fachbereich Kriminalpolizei (Wiesbaden)
7. Fachbereich Landwirtschaftliche Sozialversicherung (Kassel)
8. Fachbereich Nachrichtendienste – Abteilung Bundesnachrichtendienst (München)
9. Fachbereich Sozialversicherung (Berlin/Bochum)
10. Fachbereich Wetterdienst (Langen/Fürstenfeldbruck)

Der Fachbereich Sozialversicherung bietet den Studiengang Sozialversicherungsrecht (LL. B.) an den Standorten Berlin und Bochum an. Bereits seit 1979 bildet der Fachbereich den Nachwuchs für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung aus. Träger des Fachbereichs Sozialversicherung sind die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund), Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See (DRV KBS), Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg (DRV Berlin-Brandenburg), Deutsche Rentenversicherung Saarland (DRV Saarland) und das Bundesversicherungsamt.

An der Hochschule gibt es keine vorlesungsfreien Zeiten bzw. Werksferien. Hintergrund dieser Regelung ist, dass eine gleichmäßige Auslastung über das gesamte Jahr hinweg erfolgen soll.

2. Einbettung des Studiengangs

Laut Selbstdokumentation steht die Dualität des Studiums im Sinne einer idealen Verbindung zwischen Theorie- und Praxisvermittlung im Fokus des Studiengangs Sozialversicherungsrecht (LL. B.). Durch die theoretischen Studienabschnitte, insbesondere mit Inhalten aus den Bereichen Rechtswissenschaften, Verwaltungswissenschaften, Sozialwissenschaften, Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sollen VerwaltungsgeneralistInnen ausgebildet werden, die aufgrund der praktischen Studienabschnitte gleichzeitig in der rechtlichen Materie der Sozialversicherung eine praxisnahe Expertise entwickeln.

Eine Besonderheit stellt der I. Studienabschnitt (fachbereichsübergreifendes Grundstudium) dar, der für alle dualen Bachelorstudiengänge der zehn Fachbereiche an der HSB gleich ist. In der Regel, d. h. falls nicht ein Fachbereich selbst mit der Durchführung des fachbereichsübergreifenden Grundlagenstudiums betraut ist, findet dieses am Zentralen Lehrbereich in Brühl statt. Die anderen Studienabschnitte sind wiederum dezentral bei den jeweiligen Fachbereichen angesiedelt.

IV. Darstellung und Bewertung des Studiengangs

1. Kriterium: Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

a. Sachstand

Der grundständige duale Bachelorstudiengang ist der Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung. Die Gestaltung des Studiengangs beruht laut Selbstdokumentation auf den Vorgaben der von der DRV Bund und der DRV KBS, Träger des Fachbereichs Sozialversicherung, geschaffenen und zum 1. September 2014 in Kraft getretenen „Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung (GntDSVVVDV)“.

Der Studiengang Sozialversicherungsrecht verfügt über zwei Studienschwerpunkte. Bereits mit der Bewerbung bei den unterschiedlichen Einstellungsbehörden müssen sich die Studierenden für einen Schwerpunkt (Allgemeine Rentenversicherung oder Knappschaftliche Rentenversicherung) entscheiden. Laut Selbstdokumentation befassen sich die Studierenden intensiv mit den Themenfeldern der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung und deren Finanzierung. Die Dualität des Studiums, d. h. die Verzahnung von Theorie- und Praxisvermittlung, steht im Fokus. Theoretische und praktische Studienabschnitte wechseln sich ab. Die Studierenden sollen auf diese Weise im Laufe des Studiums sowohl auf die wissenschaftlichen Ansprüche des Fachgebiets als auch auf die praktischen Anforderungen des Berufsfelds vorbereitet werden.

Die beiden zentralen Studiengangsziele sind zum einen die Studierenden zu VerwaltungsgeneralistInnen mit hoher Verwendungsbreite innerhalb der Sozialversicherung auszubilden und zum anderen sie dazu befähigen, neue Aufgabenfelder selbstständig zu bewältigen. Das übergeordnete Qualifikationsziel ist laut Selbstdokumentation die berufliche Handlungskompetenz. AbsolventInnen sollen in der Lage sein, selbstständig und positiv mit inhaltlichen, technischen sowie organisatorischen Veränderungen und Neuerungen umzugehen. Außerdem sollen sie Veränderungsprozesse aktiv mittragen und mitgestalten und sich daraus ergebende Handlungsbedarfe erkennen, analysieren und einer Lösung zuführen können.

Die berufliche Handlungskompetenz beinhaltet Aspekte der Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz. Laut Selbstdokumentation sind weitere Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs:

- Die AbsolventInnen können mit Verständnis für das politische, juristische, ökonomische, soziale und administrative Umfeld ihr Wissen auf ihre berufliche Tätigkeit auch unter den Bedingungen des Wettbewerbs anwenden. Die Sach- und Fachkompetenz wird durch situativ zu erlernende, auch fachlich übergreifende Strategien und Lösungsverfahren stetig vertieft und erweitert.
- Die AbsolventInnen können sich eigenständig unbekannte sowie neue rechtliche Regelungen erschließen und die Ergebnisse anderen verständlich vermitteln. Zudem werden sie durch exemplarisches Lernen in die Lage versetzt, nicht nur standardisierte, sondern auch Einzelfälle zu lösen und eine Entscheidung herbeizuführen.
- Die AbsolventInnen können mit anderen sachlich und in zwischenmenschlicher Hinsicht angemessen kommunizieren und kooperieren, dies auch mit interkultureller Kompetenz.
- Die AbsolventInnen sind fähig, grundsätzlich ein positives Gesprächsverhältnis herzustellen und Beziehungen zu verschiedenen Gesprächspartnern mündlich und schriftlich aufrecht zu erhalten.
- Die AbsolventInnen können Kritik positiv annehmen und Konflikte konstruktiv austragen.
- Die AbsolventInnen werden darauf vorbereitet, Leitungsaufgaben und Führungsverantwortung zu übernehmen. Neben der Kenntnis von Organisations-, Planungs- und Entscheidungsinstrumenten sowie Moderations- und Präsentationstechniken lernen sie, wie sie diese adressatenorientiert und situationsangemessen einsetzen können.
- Die AbsolventInnen kennen die organisatorischen Rahmenbedingungen und können die Unternehmensziele sowie die individuellen Ziele der MitarbeiterInnen soweit wie möglich in Einklang bringen.
- Die AbsolventInnen sind Veränderungen gegenüber aufgeschlossen und bereit, sich fachbezogen und persönlich weiterzuentwickeln. Ein entscheidender Aspekt dabei ist der Aufbau einer Toleranz gegenüber Problemen und Konflikten verbunden mit dem Willen, eine zielgerichtete Lösung herbeizuführen.
- Die AbsolventInnen orientieren ihr soziales Verhalten an ethischen Grundsätzen, berücksichtigen Wechselwirkungen des eigenen Handelns und übernehmen die Verantwortung dafür. Sie hinterfragen eigene Einstellungen und Wertvorstellungen kritisch und ändern oder modifizieren sie gegebenenfalls.
- Die AbsolventInnen bereiten sich mit entsprechenden Aufgabenstellungen darauf vor, sich kreativ, engagiert und motiviert auseinanderzusetzen, verschiedene, aktivierende Lehr- und Lernformen (Projekte, Case Studies etc.) unterstützen sie dabei.

Die Hochschule vermittelt den Studierenden laut Selbstdokumentation wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse sowie berufspraktische Fähigkeiten und Kompetenzen, die zur Erfüllung ihres späteren beruflichen Einsatzgebiets notwendig sind.

Laut Selbstdokumentation findet die Berufsfeldorientierung bereits während des Studiums statt. Dabei können die Studierenden während der Praxismodule nicht nur das in den theoretischen Studienabschnitten erlernte Fachwissen anwenden, sie erhalten auch einen umfangreichen Einblick in die Arbeitsweise der Teams und Dezernate derjenigen Abteilungen, die das Kerngeschäft der Deutschen Rentenversicherung erledigen. Darüber hinaus können Studierende externe Praktika bei anderen Abteilungen ihrer Einstellungsbehörden, beispielsweise bei in- und ausländischen Verwaltungen, innerhalb der Privatwirtschaft oder bei Verbänden absolvieren.

Die Einstellungsbehörden für den Studiengang zeichnen sich durch ein breites Tätigkeitsfeld aus. Neben den Kernaufgaben aller Träger der gesetzlichen Rentenversicherung deckt die DRV KBS in ihrem Verbundsystem beispielsweise auch die Kranken- und Pflegeversicherung sowie die von der Minijob-Zentrale zu bearbeitenden Aufgaben ab. Mehrheitlich werden BeamtInnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes des Bundes bei den Einsatzbehörden als SachbearbeiterInnen eingesetzt.

Darüber hinaus ist die Verwendungsbreite der AbsolventInnen laut Selbstdokumentation sehr groß. Neben der Möglichkeit, ein einschlägiges Masterstudium aufzunehmen, können die AbsolventInnen auch in Personalabteilungen von privatwirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen, in der Verwaltung der Agentur für Arbeit und beim Zoll (Ermittlungsgruppe Schwarzarbeit) sowie in der Senatsverwaltung Berlin, bei gesetzlichen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften tätig werden.

Das Studium führt laut Selbstdokumentation zu einer wissenschaftlichen, methodischen, praktischen und auch persönlichen Entwicklung der Studierenden. Es erfordert Disziplin, Ausdauer und Organisationsfähigkeit, um den inhaltlich durchaus anspruchsvollen Studiengang absolvieren zu können.

Die gesetzliche Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung bilden das Fundament der sozialen Sicherung. Der Erhalt der Erwerbsfähigkeit der Versicherten und ihre Teilnahme am Berufs- und gesellschaftlichen Leben sowie die finanzielle Sicherung im Alter einschließlich der Vermeidung von Altersarmut sind wesentliche Grundlagen für die gesellschaftliche Entwicklung. Insofern hat die Ausbildung von VerwaltungsgeneralistInnen im Bereich der Sozialversicherung auch eine hohe gesellschaftliche Relevanz, insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Veränderungen in den kommenden Jahren.

Auf der Grundlage eines vertraglich begründeten Beschäftigungsverhältnisses erhalten die Studierenden der DRV Bund und DRV Berlin-Brandenburg laut Selbstdokumentation eine monatliche Vergütung in Höhe von 1.112 Euro (brutto). Für die Studierenden besteht eine Anwesenheitspflicht während der gesamten Dauer des Studiums. Nur bei nachgewiesener Erkrankung oder einem anderen wichtigen Grund können die Studierenden den Lehrveranstaltungen oder Praxismodulen fernbleiben.

Der tarifrechtlich oder durch das Bundesurlaubsgesetz zustehende Urlaub wird laut Selbstdokumentation bis auf wenige Tage vorgegeben. Nur so kann gewährleistet werden, dass das Studium in der vertraglich/gesetzlich vorgegebenen Zeit von drei Jahren absolviert werden kann.

Die Rechte und Pflichten der Studierenden ergeben sich aus ihren Arbeitsverträgen in Verbindung mit den entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen und der Verordnung GntDSVVDV.

Die Studierenden der DRV KBS, der DRV Saarland und des BVA absolvieren ihr Studium im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes als BeamtenanwärterInnen auf der Grundlage der jeweiligen Beamtengesetze, Laufbahnverordnungen und der Verordnung GntDSVVDV. Während der Ausbildung erhalten die Studierenden als BeamtIn auf Widerruf monatliche Anwärterbezüge in Höhe von 1.158,38 Euro (brutto).

b. Bewertung

Die Gutachtergruppe hat sich in den Gesprächen mit den Programmverantwortlichen, Lehrenden, Studierenden und AbsolventInnen intensiv mit den Qualifikationszielen auseinandergesetzt.

Die Gutachtergruppe hält das Profil des dualen Bachelorstudiengangs, wie es in den Gesprächen im Rahmen der Vor-Ort-Begehung dargestellt wurde, für attraktiv, überzeugend und zukunftsrelevant.

Die Qualifikationsziele sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe angemessen und spiegeln sich in der Studiengangsgestaltung wider. Die einzelnen Studienabschnitte sind nachvollziehbar strukturiert und inhaltlich aufeinander abgestimmt.

Die Gestaltung des Curriculums mit den sich gegenseitig ergänzenden Bereichen Rechtswissenschaften, Verwaltungswissenschaften, Sozialwissenschaften, Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sowie der starke Praxisbezug sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe charakteristisches Merkmal des Studiengangs. Die Gutachtergruppe empfiehlt den Bereich der Sozialversicherung einschließlich der Grundsicherung und Sozialhilfe im I. Studienabschnitt noch weiter zu verstärken.

Die Gutachtergruppe sieht die breite berufliche Qualifikation der AbsolventInnen als zukunftsorientiert an. Der Bachelorabschluss qualifiziert uneingeschränkt für eine Tätigkeit im Bereich der Sozialversicherung.

Neben den wissenschaftlichen und berufsbefähigenden Qualifikationszielen des Studiengangs ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung gegeben.

2. Kriterium: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

a. Sachstand

Beim Studiengang handelt es sich um einen dualen Bachelorstudiengang. Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt drei Jahre. Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden und umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte. Es wird der akademischen Abschlussgrad Bachelor of Laws (LL. B.) vergeben.

Des Weiteren wird im Hinblick auf die Kriterien auch auf die Darstellung des Studiengangs in den anderen Abschnitten verwiesen.

b. Bewertung

Die Gutachtergruppe konnte sich anhand der Selbstdokumentation und Gespräche im Rahmen der Vor-Ort-Begehung ein umfassendes Bild von der konzeptionellen Einordnung des Bachelorstudiengangs machen. Angesichts der Studiengangskonzeption und des hohen Praxisanteils im Curriculum hält die Gutachtergruppe die Profileinordnung „dual“ für gerechtfertigt. Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die unter Kriterium 1 aufgeführten Qualifikationsziele die Kategorien des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in den relevanten Niveaus vollständig abdecken. Die Bezeichnung des Studiengangs ist angesichts der angestrebten Studienziele und -inhalte zutreffend.

Mit der im Sachstand umrissenen grundlegenden Struktur wird den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben im Wesentlichen entsprochen. Etwaige Abweichungen wurden bei der Vor-Ort-Begehung mündlich erläutert.

Die formalen Anforderungen an Regelstudienzeiten, zu vergebende Leistungspunkte, Abschlussgrad etc. sind erfüllt. Die Landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen finden Anwendung.

Die Gutachtergruppe verweist hier auch auf die Darstellung zu den anderen Kriterien.

3. Kriterium: Studiengangskonzept

a. Sachstand

Der duale Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut und laut Selbstdokumentation in Studienabschnitten und nicht in Semestern organisiert. Das Studium umfasst insgesamt 21 Monate theoretische Studienabschnitte an der HSB sowie 15 Monate praktische Studienabschnitte, die bei der jeweiligen Einstellungsbehörde absolviert werden. Die Theorie- und Praxisphasen finden abwechselnd statt. Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Pro Leistungspunkt werden 30 Arbeitsstunden angesetzt.

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Curriculums wurde nach eingehender Diskussion zwischen Lehrenden, Studierenden, Fachbereichsleitung und Verwaltung beschlossen im Rahmen der Reakkreditierung des Studiengangs zukünftig den akademischen Abschlussgrades LL. B. zu verleihen, um dem sehr hohen Anteil rechtswissenschaftlicher Inhalte gerecht zu werden.

Im Fachbereich Sozialversicherung findet die Durchführung des I. Studienabschnitts (fachbereichsübergreifendes Grundstudium) in Berlin und nicht am Zentralen Lehrbereich in Brühl statt. Im Anschluss daran werden die weiteren Studienabschnitte am jeweiligen Standort der Einstellungsbehörde durchgeführt. Die Studienabschnitte des Studienschwerpunktes Allgemeine Rentenversicherung finden in Berlin statt, die Studienabschnitte für den Studienschwerpunkt Knappschaftliche Rentenversicherung werden in Bochum gelehrt.

Nach Auskunft der Studierenden ist die Verteilung und Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden im Gegensatz zum Stundenplan ungleichmäßig. Die zeitliche Belastung nimmt im Laufe des I. Studienabschnitts kontinuierlich zu. Darüber hinaus wird der Abstand zwischen der gebündelten Stoffvermittlung und der Prüfung als zu langwierig wahrgenommen. Nach Aussage der Programmverantwortlichen wurde aufgrund der Evaluationsergebnisse der zeitliche Abstand zwischen der Stoffvermittlung und Prüfung bewusst ausgedehnt, damit die Studierenden sich in Ruhe auf die Stoffvermittlung konzentrieren können und nicht parallel dazu mit der Prüfungsvorbereitung beginnen müssen.

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs wurde entschieden, die drei Studienjahre (seit Oktober 2014) in insgesamt acht Studienabschnitte zu unterteilen. Der Studiengang gliedert sich in vier theoretische (insgesamt 105 Leistungspunkte) und vier praktische Studienabschnitte (insgesamt 75 Leistungspunkte).

Studiengangsverlaufsplan Sozialversicherungsrecht LL.B. 2014

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
									Studienabschnitt I (7 Monate)		
				Studienabschnitt II (4 Monate)			Studienabschnitt III (4 Monate)				
Studienabschnitt IV (4 Monate)				Studienabschnitt V (6 Monate)						Studienabschnitt VI (5 Monate)	
			Studienabschnitt VII (4 Monate)				Studienabschnitt VIII (2 Monate)				

	Theoretische Studienabschnitte
	Praktische Studienabschnitte

Abbildung 2: Studienverlaufsplan Sozialversicherungsrecht (LL. B.)

Die theoretischen Studieninhalte wurden im Hinblick auf ihre inhaltliche Ausgestaltung, ihren zeitlichen Rahmen und ihre Reihenfolge verändert. Die Anzahl der Studienabschnitte zur Vermittlung der fachpraktischen Inhalte wurde auf vier erhöht, wobei sich an der Gesamtzahl von 15 Monaten Praxis nichts verändert hat. Das Studium endet mit einem Praxismodul. Dadurch haben die Studierenden die Möglichkeit, vor dem Berufseinstieg fachpraktische Arbeitsabläufe mit Unterstützung von AusbilderInnen nochmals zu üben und zu festigen. Neben der inhaltlichen Überarbeitung und Neubeschreibung zahlreicher Module wurden zwei Pflichtmodule aus dem VII. in den V. Studienabschnitt verschoben. Dies erfolgte mit dem Ziel, die Belastung der Studierenden in der Phase der Erstellung und Verteidigung der Bachelorarbeit zu reduzieren und die Studierbarkeit des Studiengangs zu verbessern.

Die Studierenden der DRV Bund müssen insgesamt 22 Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Studierenden der DRV KBS 24 Pflicht- und Wahlpflichtmodule absolvieren. Davon sind fünf Module für Studierende der DRV Bund bzw. acht Module der DRV KBS Praxismodule.

Die Spanne der Leistungspunkte pro Modul reicht von drei Leistungspunkten für Wahlpflichtmodule und für das Modul VII.1 (Projekt) bis zu 25 Leistungspunkten für das Modul VI.1 (Die Deutsche Sozialversicherung im europäischen Kontext (DRV-Bund)). In den Modulen I.1, I.2, III.2 und III.4 werden halbe Leistungspunkte vergeben. Die Bachelorarbeit mit Verteidigung ist im VII. Studienabschnitt angesiedelt und umfasst elf Leistungspunkte.

Die Module beinhalten laut Selbstdokumentation in den theoretischen Studienabschnitten neben den reinen Fachrechtsmodulen, die das Versicherungs-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungs- sowie Sozialverwaltungsrecht abdecken, auch andere interdisziplinäre Inhalte, die als Wahlpflichtmodule gewählt werden können. Innerhalb der praktischen Studienabschnitte sind ebenfalls spezifische Inhalte vorgesehen, die mit Leistungspunkten im Rahmen des Studiums angerechnet werden.

Laut Selbstdokumentation sind studienabschnittsübergreifende Module nach der geltenden Verordnung GntDSVVDV zulässig. Im Studienschwerpunkt Knappschaftliche

Sozialversicherung wird das Modul „Kontenklärung und Rentenverfahren“ in zwei Teilen im II. und IV. praktischen Studienabschnitt gelehrt.

Im Studiengang ist kein explizites Mobilitätsfenster vorgeschrieben. Laut Selbstdokumentation besteht allerdings die Möglichkeit im Rahmen des Wahlpflichtmoduls IV.20 das Praktikum neben den Abteilungen der Einstellungsbehörde bei einem privaten Arbeitgeber, einer Behörde/Verwaltung oder einem Verband im Ausland zu absolvieren. Nach Auskunft der Programmverantwortlichen haben bislang lediglich zwei Studierende das Praktikum im Ausland (Schweiz und Costa Rica) absolviert. Die Studierenden und AbsolventInnen berichteten bei der Vor-Ort-Begehung einvernehmlich, dass rechtzeitig einschlägige und umfassende Beratung, Unterstützung, Förderung und auch Wertschätzung weder bei der Hochschule, dem Fachbereich noch bei den Trägern DRV Bund und DRV KBS vorhanden bzw. erkennbar sind.

Eingesetzte Lehr- und Lernformen sind Vorlesungen, seminaristischer Unterricht, Übungen, Seminare, Projektseminare sowie Praktikum mit Anwendung handlungsorientierter Ausbildungsmethoden.

Die angebotenen Prüfungsformen sind in der Verordnung GntDSVVDV geregelt. Als Prüfungsform werden Klausuren, Hausarbeiten, Projektberichte, Referate, Präsentationen, mündliche Prüfungen, Praxisberichte, Praxisklausuren, reflektierter Praxisberichte, Fachgespräche, Beratungsgespräche sowie Praktikumsbeurteilungen eingesetzt.

Im Modulhandbuch sind für jedes Modul die Modulkoordination, Modulart, Häufigkeit des Modulangebots, Leistungspunkte, Dauer, Studienort, Verwendbarkeit, Qualifikationsziele, Lehr- und Lerninhalte, Lehr- und Lernformen, Prüfungsmodus, Workload, Präsenzzeit, (angeleitetes) Eigenstudium sowie organisatorische Besonderheiten angegeben.

Laut Selbstdokumentation sind die Einstellungszahlen grundsätzlich bedarfsorientiert und werden grundsätzlich jedes Jahr neu festgelegt. Trotz der Bedarfsorientierung bleibt die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze konstant, da insbesondere die DRV Bund und die DRV KBS mit ihren Ausbildungs- und Studienangeboten einen Beitrag zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit leisten wollen.

Im Gegensatz zu anderen Hochschulen gibt es an der HSB kein hochschulrechtliches Zulassungsverfahren. Die Ausschreibung, Bewerbung und der Zugang zum Studium erfolgt über ein Auswahlverfahren bei den Einstellungsbehörden. Laut Selbstdokumentation ist der Zugang zum Auswahlverfahren allen BewerberInnen, unabhängig von der Abschlussnote, grundsätzlich möglich, wenn zuvor die allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife erworben wurde und eine Erstausbildung in der Verwaltung angestrebt wird. Bei einer entsprechenden Bewerberanzahl erfolgt bei einigen Einstellungsbehörden eine Vorauswahl auf Basis eines bestimmten Notendurchschnitts.

Laut Auskunft der Programmverantwortlichen sind ihrer Kenntnis nach Bewerbungen von beruflich Qualifizierten nach § 11 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) bzw. nach § 49 Abs. 4 des Hochschulzukunftsgesetzes Nordrhein-Westfalen (HZG NRW) bislang noch nicht vorgekommen, so dass es seitens der Einstellungsbehörden diesbezüglichen keine Vorgaben gibt. In den Ausschreibungen werden beruflich qualifizierte bislang nicht explizit erwähnt bzw. zur Bewerbung aufgefordert.

In der Regel besteht das Auswahlverfahren aus zwei Teilen, einem schriftlichen Auswahltest und einem mündlichen teilstrukturierten Verfahren. Die DRV Bund wird 2015 erstmalig die Bewerbung, Einladung zum schriftlichen Test mit Vergabe des Zugangskennworts für den Test und den Test ausschließlich online durchführen. Der Online-Test besteht dabei aus mehreren Untertests, in denen Lesekompetenz, Rechenfertigkeiten, numerisch- und verbalschlussfolgerndes Denken sowie Konzentrationsfähigkeit geprüft werden, und dauert ca. 60 bis 75 Minuten. Aus den Testergebnissen der Teil-

nehmerInnen wird ein Ranking erstellt, das über die Teilnahme an einer persönlichen Vorstellung entscheidet. Der mündliche Teil des Auswahlverfahrens kann aus einem halbstrukturierten Interview, einer Postkorbübung sowie einer Gruppenübung oder auch nur aus einem Vorstellungsgespräch bestehen. Die DRV KBS bereitet derzeit ein ähnliches Onlineverfahren vor und beabsichtigt dieses 2016 einzuführen.

Regelungen im Sinne der Lissabon-Konvention zur Anerkennung von erbrachten Studienleistungen und außerhochschulisch erbrachten Leistungen befinden sich in § 10 der Verordnung GntDSVVDV. In Verbindung mit der Richtlinie des Prüfungsausschusses Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 10 Abs. 2 der GntDSVVDV kann die Anerkennung von erbrachten Leistungen an anderen Hochschulen bzw. außerhalb von Hochschulen innerhalb der ersten zwei Monate nach Aufnahme des Studiums beantragt werden. Die Anerkennung von Prüfungsleistungen und Kenntnissen obliegt dem Prüfungsausschuss.

Für Studierende mit Behinderung besteht laut Selbstdokumentation die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs. Regelungen diesbezüglich sind in § 6 der Verordnung GntDSVVDV verankert. Im Rahmen des Auswahltests kann abhängig von der jeweiligen Behinderung auf Untertests verzichtet oder die Zeit zur Testbearbeitung verlängert werden. Für die im Rahmen der Module abzulegenden Prüfungen gilt, dass angemessene Erleichterungen auf Antrag gewährt werden. Über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs entscheidet im ersten Fall die Einstellungsbehörde und im zweiten Fall der Prüfungsausschuss.

b. Bewertung

Die Gutachtergruppe hat sich intensiv mit der Konzeption des Studiengangs befasst und ist von dem zukunftsorientierten Studienangebot und der angebotenen inhaltlichen Breite überzeugt. Charakteristisches Merkmal des dualen Studiengangs ist die Kombination und Abstimmung von wissenschaftlichen Inhalten mit der Praxis. Die GutachterInnen ermutigen die Hochschule und den Fachbereich ausdrücklich, das Studiengangskonzept fortzuführen, regelmäßig zu aktualisieren und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Die im Sachstand dargestellte Modulstruktur entspricht im Wesentlichen den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben. Etwaige Abweichungen (Module mit weniger als fünf Leistungspunkten) wurden zwar bei der Vor-Ort-Begehung durch die Programmverantwortlichen mündlich erläutert, entsprechend der KMK Vorgaben empfehlen die GutachterInnen dennoch Module mit weniger als fünf Leistungspunkten explizit zu begründen. Hinsichtlich der Vergabe von halben Leistungspunkten in einzelnen Modulen stellt die Gutachtergruppe fest, dass dies nicht dem allgemeinen Standard entspricht und angepasst werden sollte.

Im Hinblick auf die Durchführung und Organisation des I. Studienabschnitts empfiehlt die Gutachtergruppe, dass die Lehrveranstaltungsstunden entsprechend der Stundenplanung tatsächlich gleichmäßig verteilt sein sollten, um zeitliche Belastungsspitzen gegen Ende des Moduls zu vermeiden.

Mit dem Aufbau und den Inhalten des Bachelorstudiengangs können die beschriebenen Qualifikationsziele erreicht werden. Nach Einschätzung der GutachterInnen ist insbesondere der Anspruch VerwaltungsgeneralistInnen mit hoher Verwendungsbreite innerhalb der Sozialversicherung auszubilden sowie die berufliche Handlungskompetenz der Studierenden mit dem Studium gut umgesetzt. Das stimmige Studiengangskonzept ermöglicht den AbsolventInnen sehr gute Beschäftigungsmöglichkeiten im wachsenden Zukunftsbereich der Sozialversicherung.

Mobilitätsfenster sind nach Ansicht der Gutachtergruppe hervorragend geeignet um nicht nur fachliche, sondern auch interkulturelle Kompetenzen zu erwerben. Nach Einschätzung der Gutachtergruppe besteht bei der Beratung, Unterstützung, Förderung und insbesondere der Wertschätzung von Auslandsaufenthalten erheblicher Verbesserungsbedarf. Die GutachterInnen empfehlen mit Nachdruck, dass die Hochschule, der Fachbereich und die Träger DRV Bund, DRV Knappschaft Bahn-See, DRV Berlin-Brandenburg, DRV Saarland und das Bundesversicherungsamt die Studierenden rechtzeitig, regelmäßig und umfassend über die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes informieren und diesen gezielt fördern, unterstützen und wertschätzen.

Das Spektrum der eingesetzten Lehr- und Lernformen ist nach Meinung der Gutachtergruppe angemessen und berücksichtigt die besonderen Gegebenheiten des dualen Studiums.

Die Bewerbung, Zulassung und das Auswahlverfahren hat die Gutachtergruppe intensiv mit den Programmverantwortlichen, Lehrenden, Studierenden und AbsolventInnen diskutiert und gelangt zu der Einschätzung, dass beruflich Qualifizierte bislang nicht zum Studium zugelassen wurden. Die GutachterInnen weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Träger DRV Bund, DRV Knappschaft Bahn-See, DRV Berlin-Brandenburg, DRV Saarland und das Bundesversicherungsamt beim Hochschulzugang von beruflich Qualifizierten nachsteuern müssen. Hinsichtlich der Bewerbung und des Auswahlgesprächs empfehlen die GutachterInnen, dass die BewerberInnen ausführlich über die genauen Inhalte und Anforderungen des Studiengangs informiert werden, um so die Abbrecherquote im I. Studienabschnitt zu senken.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung sind in der Verordnung GntDSVVDV verankert, ebenso die Anerkennungsregeln im Sinne der Lissabon-Konvention. Aus den Gesprächen bei der Vor-Ort-Begehung hat die Gutachtergruppe den Eindruck gewonnen, dass Anerkennungen in der Praxis durch den Fachbereich unproblematisch sind. Darüber hinaus werden individuelle Lösungen für Studierende in besonderen Lebenslagen (Behinderung, Krankheit, Kindererziehung, Mutterschutz etc.) entsprechend der jeweiligen Situation gefunden, was von den GutachterInnen begrüßt wird.

4. Kriterium: Studierbarkeit

a. Sachstand

Die Eingangsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren sind in den §§ 4 bis 6 der Verordnung GntDSVVDV festgelegt. An der HSB gibt es kein hochschulrechtliches Zulassungsverfahren. Der Zugang zum Studium erfolgt über ein Auswahlverfahren bei den jeweiligen Einstellungsbehörden. Die Zugangsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren wurden bereits ausführlich im 3. Kriterium beschrieben.

Nach Auskunft der Programmverantwortlichen bei der Vor-Ort-Begehung erfolgt vor Beginn des jeweiligen Studienabschnitts die Planung der zeitlichen Lage der Lehrveranstaltungen. Aufgrund des ganzjährigen Betriebs der Hochschule erfolgt die Studienplanung gleichmäßig über das gesamte Jahr. Der idealtypische Studienverlauf des Studiengangs wird im Studienablaufplan dargestellt (siehe Abbildung 2).

Die inhaltliche Abstimmung innerhalb des Studiengangs und dessen Weiterentwicklung werden vom Fachbereich Sozialversicherung, Fachbereichsrat, Senat und der Studienplankommission der Hochschule übernommen. Die organisatorische Abstimmung, die u. a. die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen gewährleistet, erfolgt

im Rahmen der Studienabschnittsplanung durch die Fachbereichsleitung, Verwaltung und Lehrende.

Nach Auskunft der Programmverantwortlichen wird die studentische Arbeitsbelastung im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Evaluationen und durch Feedbackgespräche mit Studierenden erhoben. Dies erfolgt mit Bezug auf die Modulkonzeption und die Zeiten für Präsenzveranstaltungen, angeleitetem Eigenstudium sowie Eigenstudium.

Die Evaluationsergebnisse haben laut Selbstdokumentation frühzeitig Änderungs- und Verbesserungsbedarf deutlich gemacht, u. a. im Hinblick auf die Belastung der Studierenden in den theoretischen Studienabschnitten und die Vorbereitung der Studierenden durch die Fachpraxis. Die ursprüngliche Studiengangstruktur wurde überdacht und verändert, so dass den Studierenden das Studium erleichtert (Reduzierung der Anzahl der Modulprüfungen, Verschiebung von Inhalten zwischen Studienabschnitten etc.) und die Rahmenbedingungen verbessert wurden.

Die Studierenden und AbsolventInnen gaben bei der Vor-Ort-Begehung an, dass die Arbeitsbelastung insbesondere im I. Studienabschnitt unausgewogen ist. Die Anzahl der Lehrveranstaltungen sind in den sieben Monaten ungleichmäßig verteilt und nehmen gegen Ende des I. Studienabschnitts kontinuierlich zu.

Nach Angaben der Programmverantwortlichen sind Gründe für den Studienabbruch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch die Studierenden selbst sowie nicht bestandene Wiederholungsprüfungen. Gründe für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch die Studierenden sind überwiegend privater Natur. Von den sechs Studierenden des Einstellungsjahres 2014, die das Studium durch eigene Kündigung beendet haben, gaben zwei als Grund einen Umzug an, zwei wechselten das Studienfach und zwei haben keine Gründe angegeben.

Die Studienabbruchquote der Studierenden, die aufgrund nichtbestandener Wiederholungsprüfungen das Studium beendet haben, liegt im I. Studienabschnitt bei ca. 20 %. In den anderen Studienabschnitten beträgt die Abbruchquote ca. 1 %. Mögliche Gründe für die hohe Abbruchquote in der Studieneingangsphase sind nach Ansicht der Programmverantwortlichen, Studierenden und AbsolventInnen falsche Vorstellungen über die Anforderungen und den Inhalt des Studiums (Mathematik, VWL, BWL, Recht etc.), dass bei der Studieneinführung falsche Aussichten auf Verbeamtung gemacht wurden sowie absichtliches Nichtbestehen als Vehikel, um kostenfrei auszusteigen. Studierende, die durch eigene Kündigung das Studium abbrechen, müssen die monatliche Ausbildungsvergütung komplett zurückzahlen. Der Studienabbruch aufgrund nichtbestandener Wiederholungsprüfungen ist dagegen kostenfrei. Gemäß der Bundeslaufbahnverordnung ist nur eine Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen.

Um die Studierbarkeit des Studiengangs innerhalb der Regelstudienzeit zu gewährleisten und darüber hinaus weiter zu optimieren, wurden laut Selbstdokumentation im Zuge der Umsetzung der Empfehlungen aus der Erstakkreditierung des Studiengangs im Jahr 2010 u. a. folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Neue Zusammensetzung von interdisziplinären Modulen,
- Kürzung des Präsenzanteils zugunsten des Eigenstudiums bei einigen Modulen,
- überwiegende Verlegung der Modulprüfungen in die Prüfungskorridore am Ende des jeweiligen Studienabschnitts.

Weitere Veränderungen betreffen laut Selbstdokumentation die Verringerung der Prüfungsdichte sowie die Änderung der Prüfungsform. Ab Oktober 2014 müssen im Studienschwerpunkt Allgemeine Rentenversicherung statt bislang 28 nur noch 22 Prüfungen abgelegt werden. Beim Schwerpunkt Knappschaftliche Sozialversicherung müssen die Studierenden statt bisher 31 nur noch 25 Prüfungen absolvieren. Außerdem müssen Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen lediglich bestanden werden. Die Prü-

fungsform Stundenprotokoll ist in der Verordnung GntDSVV DV nicht mehr vorgesehen. Neu hinzugekommen sind die Prüfungsformen Präsentation und Multiple-Choice-Klausuren.

Sämtliche Prüfungsverfahren werden unter zentraler juristischer Leitung organisiert und durchgeführt. Die Prüfungspläne werden den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Studienabschnitts bekanntgegeben, inklusive des Prüfungstermins, der Prüfungsart sowie der Bearbeitungszeit der einzelnen Modulprüfungen.

Den Studierenden stehen laut Selbstdokumentation zahlreiche fachliche und überfachliche Beratungsangebote offen. Der Servicebereich der HSB an den Standorten Berlin und Bochum ist für alle formalen und organisatorischen Fragen beispielsweise für die Ausstellung des Studiausweises und Studienbescheinigungen, Zuweisung in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Dienstbefreiungen sowie Urlaubsangelegenheiten zuständig. AnsprechpartnerInnen für Fragen bezüglich des Beamtenverhältnisses oder des Arbeitsvertrages sind die Personalabteilungen der jeweiligen Einstellungsbehörden. Die Studienberatung ist sogenannte Dienstpflicht der Lehrenden, die zu diesem Zweck feste Sprechzeiten sowie individuelle Beratungstermine oder kurzfristige Gespräche vor oder nach der Lehrveranstaltung anbieten. In deren Zuständigkeitsbereich fallen außerdem alle Fragen, die den Studienverlauf oder mit dem Studium verbundene persönliche Belange betreffen. Außerdem fungieren hier laut Selbstdokumentation ebenfalls die MitarbeiterInnen der Fachbereichsverwaltung als AnsprechpartnerInnen.

Nach Aussage der Studierenden des Schwerpunktes DRV Knappschaft Bahn-See besteht bei der Studierendenberatung und Vor-Ort Betreuung in der Studieneingangsphase erheblicher Verbesserungsbedarf. Die Eingewöhnungsphase gestaltet sich sehr schwierig, da die Studierenden den I. Studienabschnitt (Dauer sieben Monate) in Berlin verbringen, die AnsprechpartnerInnen befinden sich allerdings in Bochum. Darüber hinaus ist die Verwaltung in Berlin für die Studierenden der DRV Knappschaft Bahn-See in bestimmten Sachverhalten wie beispielsweise Beihilfeanträgen, Studienplanprobleme, Reisekosten etc. nicht zuständig. Die Betreuung in Bochum dagegen wird übereinstimmend als gut empfunden. Hinsichtlich der Studierendenbetreuung in den Praxisabschnitten gibt es Unterschiede. Die Studierenden berichteten einerseits von guter und ständiger Betreuung und andererseits von Praxisphasen, in denen die AusbilderInnen urlaubsbedingt nicht anwesend waren.

Des Weiteren gibt es Beratungs- und Betreuungsangebote für Studierende bei speziellen Problemen. Diese können sich an die Personalvertretung, die Betriebliche Sozialberatung oder an die Beratungsstelle für Mobbing, Diskriminierung und sexuelle Belästigung der Einstellungsbehörden richten. Studierende mit andauernder Erkrankung werden im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagement zu einem Runden Tisch geladen, an dem die/der erkrankte Studierende mit VertreterInnen der Personalabteilung, des Fachbereichs, des Personalrats und ggf. der Schwerbehindertenvertretung berät, wie eine erfolgreiche Wiedereingliederung ins Studium gelingen kann. Laut Selbstdokumentation ist es seit Einführung des Studiengangs auf diese Weise gelungen, sechs Studierende wieder einzugliedern. Außerdem kümmert sich die DRV Bund um Studierende in besonderen Lebenslagen, wie etwa Studierende mit Kindern oder Studierende die einen Angehörigen pflegen.

Der Fachbereich Sozialversicherung organisiert darüber hinaus regelmäßig stattfindende Lehrgangssprecherversammlungen, um aktuelle Fachbereichsangelegenheiten zu erörtern, Informationen auszutauschen und Fragen der Studierenden zum Studium zu beantworten.

Laut Selbstdokumentation gibt es Patenschaften als Beratung von Studierenden für Studierende, in der sich fortgeschrittene Studierende bereiterklären, als AnsprechpartnerInnen für die StudienanfängerInnen zu fungieren. Nach Auskunft der Studierenden

unterstützt der Fachbereich Sozialversicherung leider nicht den Vorschlag einer festen Patensprechstunde, für beispielsweise Klausurvorbereitungen etc., einzuführen. Bei Anliegen von Studierenden sollen die PatInnen nach Vorstellung des Fachbereiches lediglich an AnsprechpartnerInnen innerhalb der Hochschule verweisen.

b. Bewertung

Die Gutachtergruppe hat sich auf der Basis der Selbstdokumentation und ergänzend dazu insbesondere durch das Gespräch mit den Studierenden und AbsolventInnen davon überzeugen können, dass die Studierbarkeit des dualen Bachelorstudiengangs gegeben ist.

Der Studiengang ist überschneidungsfrei und innerhalb der Regelstudienzeit studierbar. Die Überschneidungsfreiheit ist nach Ansicht der Gutachtergruppe durch die Studienabschnittsplanung und aufgrund der Kommunikation zwischen der Fachbereichsleitung, Verwaltung und den Lehrenden sichergestellt.

Die studentische Arbeitsbelastung ist nach Auskunft der Studierenden und AbsolventInnen insbesondere im I. Studienabschnitt ungleichmäßig verteilt und gegen Ende durchaus hoch und stellt eine Herausforderung dar. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, die studentische Arbeitsbelastung im Hinblick auf Belastungsspitzen am Ende des I. Studienabschnitts zu überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

In Bezug auf die Prüfungsdichte und -organisation stellen die GutachterInnen fest, dass diese adäquat und belastungsangemessen sind.

Hinsichtlich der Studienabbruchquote im I. Studienabschnitt empfiehlt die Gutachtergruppe, die BewerberInnen bereits beim Auswahlgespräch über die Anforderungen und konkreten Inhalte des Studiums umfassend zu informieren.

Der Studierendenservice ist nach Ansicht der Gutachtergruppe umfassend und adäquat. Bei der Studierendenberatung und -betreuung besteht nach Einschätzung der GutachterInnen Verbesserungsbedarf. Sie empfehlen ausdrücklich, die Vor-Ort Betreuung und Erreichbarkeit der Studierendenberatung für Studierende der DRV Knappschaft Bahn-See Bochum insbesondere im I. Studienabschnitt unter Einbezug der betroffenen StudierendenvertreterInnen zu verbessern. Bei der Studierendenbetreuung in den praktischen Studienabschnitten sollte sichergestellt werden, dass es während der jeweiligen Praxisphase jederzeit AnsprechpartnerInnen gibt.

Die GutachterInnen beurteilen das Patenprogramm äußerst positiv und regen an, dies weiter auszubauen und die Einrichtung einer Patensprechstunde in Erwägung zu ziehen.

5. Kriterium: Prüfungssystem

a. Sachstand

Das Prüfungssystem sieht Prüfungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Projektberichten, Referaten, Präsentationen, mündlichen Prüfungen, Praxisberichten, Praxis-klausuren, reflektierten Praxisberichten, Fachgesprächen, Beratungsgesprächen sowie Praktikumsbeurteilungen vor.

Vor Beginn des Studienabschnitts und nach Beratung und Abstimmung mit den Lehrenden legen die ModulkoordinatorInnen u. a. auch aufgrund der Evaluationsergebnis-

se die jeweilige Prüfungsform (Art und Umfang der Prüfungsleistung) fest. Der Vorschlag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Der Prüfungsausschuss erstellt daraufhin einen Prüfungsplan, in dem geregelt wird, welche Prüfungsleistungen zu welchem Zeitpunkt in den einzelnen Modulen erbracht werden müssen. Der Prüfungsplan wird den Studierenden vor den Studienabschnitten bekannt gegeben. Damit sind die zu erbringenden Leistungsnachweise (Art, Umfang und Dauer) im jeweiligen Studienabschnitt den Studierenden bereits im Voraus bekannt. Im Modulhandbuch ist die Bandbreite an möglichen Prüfungsformen in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt. Nach Auskunft der Programmverantwortlichen werden die Prüfungsformen so ausgewählt und festgelegt, dass sie für die Überprüfung des Erreichens der Qualifikationsziele geeignet sind. In der Regel werden die Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen, Modulteilprüfungen kommen nur bei den großen Praxismodulen vor. Bei der Vor-Ort-Begehung stellte sich auf Nachfrage heraus, dass StudierendenvertreterInnen bislang nicht im Prüfungsausschuss vertreten bzw. beteiligt sind. Die Studierenden hatten keine Kenntnis über die Möglichkeit der Teilnahme am Prüfungsausschuss.

Laut Selbstdokumentation erhalten alle Studierenden zu Beginn des Studiums neben dem Modulhandbuch die Verordnung GntDSVVDV sowie die für den ersten Studienabschnitt relevanten Prüfungsrichtlinien und Merkblätter, damit frühzeitig Transparenz hinsichtlich der Prüfungsanforderungen hergestellt wird.

Die formalen Prüfungsanforderungen sind in der Verordnung GntDSVVDV ausgewiesen. Ebenfalls dort sind Angaben zur Wiederholbarkeit, Bewertung von Leistungsnachweisen sowie Prüfungsnoten dokumentiert.

Für den Studiengang liegt die Verordnung GntDSVVDV vor, die laut Auskunft der Programmverantwortlichen zum 1. September 2014 in Kraft getretenen ist. Vor Inkrafttreten einer Verordnung erfolgt laut Selbstdokumentation insbesondere mit dem Bundesjustizministerium eine sehr enge Abstimmung mit abschließender Bestätigung der Rechtsprüfung, um sicherzustellen, dass die Verordnung allen rechtsstaatlichen Anforderungen genügt. Zusätzlich sind das Bundesministerium des Inneren, Bundesministerium für Forschung und Wissenschaft und Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu beteiligen.

Laut Selbstdokumentation richtet sich die Ausbildung nach den beamtenrechtlichen Vorgaben des Bundesbeamtengesetzes (BBG) und der Bundeslaufbahnverordnung (BLV). Die genannten Vorschriften regeln den Rahmen für die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, zum Beispiel die Durchführung der Laufbahnprüfung in Form von Modulprüfungen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 BLV) und sie geben die Mindestanforderungen an die Prüfungen, die Notenskala und den Abschlussgrad vor (§ 10 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz, § 17 Abs. 3 und Anlage 3 BLV).

Die Verordnung GntDSVVDV sieht einen Nachteilsausgleich für Schwerbehinderte, diesen gleichgestellten behinderten Menschen und behinderten Menschen vor. Um diesen Ausgleich im Studium und bei Prüfungen beantragen zu können, muss nachgewiesen werden, dass es den Studierenden wegen einer Behinderung nicht möglich ist, die geforderte Leistung entsprechend der Verordnung GntDSVVDV zu erbringen. Zuständig für Fragen des Nachteilsausgleichs ist der Prüfungsausschuss. Mögliche Nachteilsausgleiche sind beispielsweise Verlängerung der Bearbeitungszeit bei zeitabhängigen Studien- und Leistungsnachweisen oder Unterbrechung von zeitabhängigen Studien- und Leistungsnachweisen (insbesondere Nachweise unter Aufsicht) durch individuelle Erholungspausen, die nicht auf die (gegebenenfalls verlängerte) Bearbeitungszeit angerechnet werden.

b. Bewertung

Der Gutachtergruppe standen bei der Vor-Ort-Begehung Praktikumsberichte und Klausuren zur Ansicht zur Verfügung. Aus diesen wurde nach Ansicht der Gutachtergruppe ersichtlich, dass die Prüfungen modulbezogen, wissens- und kompetenzorientiert ausgestaltet sind und den besonderen Anforderungen der dualen Ausbildung entsprechen.

Das Prüfungssystem wurde bereits im 3. und 4. Kriterium unter den Aspekten Studiengangskonzept und Studierbarkeit detailliert behandelt. Im Zuge der Weiterentwicklung des Studiengangs führt die Reduzierung der Prüfungsleistungen insgesamt zu einer signifikant geringeren Arbeits- und Prüfungsbelastung der Studierenden, was von der Gutachtergruppe begrüßt wird. In der Regel wird ein Modul mit einer Prüfung abgeschlossen. Ausnahmen davon kommen nur bei den großen Praxismodulen vor. Die Vorgehensweise ist nach Ansicht der GutachterInnen durchaus nachvollziehbar. Die Programmverantwortlichen und Lehrenden haben bei der Vor-Ort-Begehung geschil- dert, dass die BLV nur eine Prüfungswiederholung vorsieht und daher eine zweite Wiederholungsmöglichkeit (sogenannter Joker) nicht möglich ist.

Die Beteiligung von StudierendenvertreterInnen am Prüfungsausschuss sollte nach Einschätzung der GutachterInnen gezielt gefördert werden, indem der Fachbereich die Studierenden über die Teilnahmemöglichkeit informiert und in der Verordnung GntDS- VVDV Studierende als stimmberechtigte Mitglieder des Prüfungsausschusses auf- nimmt. Weitere kritische Punkte zum Prüfungssystem sind weder aus den Ordnungen noch aus den Gesprächen mit den Lehrenden und Studierenden erkennbar geworden.

Die Gutachtergruppe nimmt zur Kenntnis, dass die Verordnung GntDSVVDV des Stu- diengangs einer Rechtsprüfung unterzogen und vor In-Kraft-Treten umfassend mit dem Bundesministerium des Inneren, Bundesministerium für Forschung und Wissen- schaft und Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgestimmt wurde.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende ist in den relevanten Verordnungen verankert und wird nach Ansicht der Gutachtergruppe unbürokratisch umgesetzt.

6. Kriterium: Studiengangsbezogene Kooperationen

a. Sachstand

Das Kriterium ist auf den Studiengang nicht anwendbar.

7. Kriterium: Ausstattung

a. Sachstand

Das Personalkonzept der HSB sieht den Einsatz überwiegend hauptamtlicher Lehren- der vor. Laut Selbstdokumentation verfügt der Fachbereich Sozialversicherung insge- samt über sieben hauptamtliche Lehrende (zwei W2- und fünf C3-Professuren), 14 hauptamtlich Lehrende für besondere Aufgaben, einen hauptamtlich Lehrenden auf Zeit sowie 34 Lehrbeauftragte. Diese personellen Ressourcen ermöglichen laut Selbstdokumentation eine gute Betreuungsrelation. In der Lehre sind sowohl Rechts- wissenschaftlerInnen, SozialwissenschaftlerInnen sowie Betriebs- und Volkswirte tätig.

Es werden verschiedene Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung durchgeführt. Der Wissenschaftliche Dienst mit dem Bereich Hochschuldidaktik bietet gemäß Selbstdokumentation am Zentralen Lehrbereich der Hochschule einschlägige Hochschuldidaktische Weiterbildungsangebote (Schulungen und Seminare) an. Während der praktischen Studienabschnitte sind MitarbeiterInnen des gehobenen Dienstes oder diesen durch Weiterbildung und/oder mehrjährige Berufserfahrung Gleichgestellte für die Vermittlung der Modulinhalte zuständig. Laut Selbstdokumentation besitzen alle MitarbeiterInnen die berufs- und arbeitspädagogische Eignung nach dem Berufsbildungsgesetz und nutzen die berufspädagogischen Weiterbildungsangebote der DRV Bund und der DRV KBS. Bei der Vor-Ort-Begehung schilderten die Programmverantwortlichen und Lehrenden, dass hochschuldidaktische Weiterbildungsmaßnahmen für neue MitarbeiterInnen verpflichtend seien.

Zur Mindestausstattung der Lehrveranstaltungsräume in den beiden Ausbildungszentren (AZN) an den Standorten Berlin und Bochum gehören laut Selbstdokumentation:

- PC (mit Zugriff auf das Bürokommunikationssystem),
- Beamer und Lautsprecher,
- Pinnwände inklusive Moderationsmaterialien,
- Höhenverstellbares Whiteboard,
- Overhead-Projektor,
- Flipchart.

Daneben stehen bei Bedarf abschließbare Fächer, Video- und DVD-Geräte, kostenlose Hochleistungskopierer und eine Notebook-Ausleihe zur Verfügung. Darüber hinaus sind laut Selbstdokumentation geplant die Lehrveranstaltungsräume mit Smartboards, Visualizer, höhenverstellbare Arbeitstische mit adäquater Bestuhlung auszustatten.

Die räumliche Ausstattung am Standort Berlin umfasst 57 Räume, eine Mediothek, einer Zweigstelle der Bibliothek der DRV Bund sowie ein Auditorium für Vorlesungen und Veranstaltungen mit 280 Plätzen. Am Standort Bochum finden die Veranstaltungen der theoretischen Studienabschnitte in den Räumen des Ausbildungszentrums der DRV KBS statt. Hier stehen zwölf Lehrgangsräume, sieben Gruppenarbeitsräume, fünf EDV-Räume und die Bibliothek zur Verfügung.

Laut Auskunft der Programmverantwortlichen entspricht die derzeitige brandschutztechnische Ausstattung am Standort DRV Berlin nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Anforderungen. Da die Nachrüstung des Gebäudekomplexes wirtschaftlich unverhältnismäßig ist, wird das gesamte Ausbildungszentrum der DRV Bund Berlin voraussichtlich 2016 in neue Räumlichkeiten umziehen. Die derzeitige räumliche und sächliche Ausstattung für den Studienbetrieb soll durch die Standortverlegung aber nicht reduziert werden.

Laut Selbstdokumentation der HSB weisen beide Bibliotheken einen aktuellen und in ausreichender Zahl vorhandenen Fachbücher-Bestand auf. Außerdem haben die Studierenden an beiden Studienstandorten freien Internetzugriff über WLAN.

b. Bewertung

Auf der Basis der Selbstdokumentation, der Besichtigung der Räumlichkeiten am Standort Berlin sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen, Lehrenden, Studierenden und AbsolventInnen ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe die personelle, sächliche und räumliche Ausstattung an beiden Standorten sowohl quantitativ als auch qualitativ angemessen und ausreichend.

Nach Ansicht der GutachterInnen sind alle Lehrenden fachlich einschlägig qualifiziert. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind ausreichend vorhanden.

In diesem Zusammenhang sind die GutachterInnen beeindruckt, dass für neue MitarbeiterInnen die Teilnahme an hochschuldidaktischen Weiterbildungsseminaren und -kursen verpflichtend ist.

8. Kriterium: Transparenz und Dokumentation

a. Sachstand

Die HSB bietet mit ihrem zentralen Webauftritt (www.fhbund.de) Zugang zu übergreifenden Informationen rund um die Themen Studium und Lehre. Für detaillierte Einblicke und Informationen zum Bachelorstudiengang wird auf die Website des Fachbereichs Sozialversicherung (www.fh-sozialversicherung.de) verwiesen.

Studieninteressierte finden dort Informationen zur Bewerbung, Aufbau des Studiums und zur Prüfungsorganisation. Außerdem sind dort das Modulhandbuch, die gültigen Studien- und Prüfungspläne sowie die Verordnung GntDSVVDV veröffentlicht, in der beispielweise der vorgegebene Rahmen des Auswahlverfahrens, die Studienordnung sowie die Prüfungen festgelegt sind.

Des Weiteren wird auf der Website des Fachbereichs auf die Internetauftritte der fünf Einstellungsbehörden verwiesen, die gleichzeitig Träger des Fachbereichs sind. Auf deren Websites können sich Studieninteressierte ebenfalls über den Studiengang und das Auswahlverfahren informieren, das, wie bereits in Kriterium 3 und 4 erwähnt, nicht in den Zuständigkeitsbereich der HSB, sondern in die jeweilige Einstellungsbehörde fällt. Nachteilsausgleichsregelungen sind in der Verordnung GntDSVVDV dokumentiert und näher geregelt.

b. Bewertung

Die Gutachtergruppe nimmt zur Kenntnis, dass die relevanten Informationen zum Studiengang (Bewerbung, Studiengangskonzept, relevante Ordnungen, Regelungen zum Nachteilsausgleich etc.) auf den Websites der HSB bzw. des Fachbereichs veröffentlicht sind.

Bezüglich des Auswahlverfahrens empfiehlt die Gutachtergruppe, dass aussagekräftige Informationen zum Inhalt und Ablauf des Eignungsgesprächs veröffentlicht werden.

Die anderen relevanten Informationen zum Studiengang sind nach Ansicht der GutachterInnen hinreichend transparent dokumentiert und zugänglich.

9. Kriterium: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

a. Sachstand

Laut Selbstdokumentation sind der Fachbereichsrat und Prüfungsausschuss am Fachbereich Sozialversicherung die wichtigsten Gremien für die Qualitätssicherung.

Gemäß der Grundordnung der HSB beschließt der Fachbereichsrat das Modulhandbuch, die Evaluationsordnung des Fachbereichs und überwacht die Qualifikation bei Neuberufungen in der Lehre. Die Fachbereichsleitung ist für die Ausführung der Beschlüsse zuständig. Sofern das fachbereichsübergreifende Grundstudium (I. Studien-

abschnitt) betroffen ist, überwacht außerdem der Senat der HSB die Einhaltung der festgelegten Qualitätsstandards.

Die Arbeit des Fachbereichsrats und Senats wird darüber hinaus durch regelmäßig stattfindenden Dekanats- und Kuratoriumssitzungen unterstützt. In den Sitzungen werden strategische Themen erörtert, das Hochschulumfeld und damit verbundene Problemstellungen thematisiert und Lösungen erarbeitet.

Der Studiengang wurde laut Selbstdokumentation seit der Einführung im Oktober 2010 erheblich weiterentwickelt. Um die Studierbarkeit des Studiengangs innerhalb der Regelstudienzeit zu gewährleisten und diesen weiter zu verbessern, wurden laut Selbstdokumentation bereits im Zuge der Empfehlungen der Akkreditierungskommission bei der Erstakkreditierung des Studiengangs im Jahr 2010 zahlreiche Maßnahmen umgesetzt, beispielsweise die Reduzierung der Gesamtanzahl der Prüfungen durch Verlagerung von Inhalten und Zusammenfassung von Modulen. Des Weiteren haben die Erfahrungen mit der Umsetzung der Modulbeschreibungen von Seiten der Lehrenden und Studierenden zu zahlreichen Änderungen geführt, so dass für jeden Einstellungs-jahrgang ein eigenes Modulhandbuch angelegt wird, welches kontinuierlich adaptiert wird.

Eine sehr umfangreiche Qualitätssicherungsmaßnahme fand nach der Graduierung der ersten BachelorabsolventInnen in Form eines mehrtägigen Workshops im November 2013 statt. Daran teilgenommen haben alle an der Durchführung des Studiengangs beteiligten MitarbeiterInnen sowie fünf AbsolventInnen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen und der Erfahrungsaustausch mit anderen Hochschulen haben frühzeitig zahlreiche Änderungs- und Verbesserungsbedarfe offengelegt, insbesondere im Hinblick auf die studentische Arbeitsbelastung in den theoretischen Abschnitten des Studiums sowie bezüglich der Vorbereitung der Studierenden durch die Fachpraxis. Im Rahmen des Workshops wurde die Struktur des Studiengangs reflektiert und Veränderungen diskutiert, welche die Rahmenbedingungen optimieren und den Studierenden das Studium erleichtern sollten. Das Resultat des Workshops waren laut Selbstdokumentation folgende Veränderungen der Studiengangstruktur ab Oktober 2014:

- Unterteilung der drei Studienjahre in acht Studienabschnitte,
- Änderung der inhaltlichen Ausgestaltung und des zeitlichen Rahmens der theoretischen Studienabschnitte,
- Erhöhung der fachpraktischen Studienabschnitte auf vier,
- Das Studium endet mit einem Praxismodul, so dass Studierende vor Eintritt in das Berufsleben fachpraktische Abläufe üben und festigen können,
- inhaltliche Überarbeitung und Neubeschreibung von Modulen,
- Verschiebung von zwei prüfungsrelevanten Pflichtmodulen aus dem VII. Studienabschnitt, in den auch die Erstellung und Verteidigung der Bachelorthesis fällt, in den V. Studienabschnitt, was zur Verbesserung der Studierbarkeit führte,
- Reduzierung der Prüfungsdichte.

Bereits während der ersten Durchführung des Bachelorstudiengangs wurden Instrumente zur Qualitätssicherung eingesetzt wie Evaluationen und Feedbackgespräche mit Studierenden, Lehrenden und PraxisausbilderInnen. Die Einführung der Evaluation an der Hochschule wird laut Selbstdokumentation als wesentlicher Beitrag zu einem umfassenden Qualitätsmanagement angesehen. Am Fachbereich wird die Evaluation als zentrales Instrument zur systematischen, empirischen Analyse der Qualität von Lehre und Studium sowie dessen relevanten Rahmenbedingungen eingesetzt. Die Evaluationsergebnisse bilden eine Basis für Entscheidungen hinsichtlich Veränderungen und Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen der Hochschule und sorgen damit für

einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess und die Weiterentwicklung des Studiengangs.

Laut Selbstdokumentation und nach Auskunft der Evaluationsbeauftragten bei der Vor-Ort-Begehung sind Lehrveranstaltungen, Module, Praxis, Studienabschnitte, Absolventenbefragung (Studienübergang/Transfer) und Verwaltungsdienstleistungen Gegenstand der regelmäßig stattfindenden Evaluationen. Aus den jährlichen Evaluationsberichten des Fachbereichs gehen die Ergebnisse, deren Bewertung und Umgang damit, die ggf. daraus abgeleiteten Maßnahmen, ein Resümee sowie ein Ausblick mit Aufgaben für das nächste Jahr hervor.

Evaluationsmaßnahmen außerhalb der Evaluationsordnung sind laut Evaluationsbericht 2014 Feedbackgespräche mit den Studierenden. In den Lehrgangssprecherversammlungen erfolgen darüber hinaus ebenfalls Rückmeldungen durch die Studierenden. Diese betrafen u. a. die Themen Korrekturzeiten, Prüfungsbüro, Betreuungsbüro, Einladungen zur Vertragsunterzeichnung, Übergang von der damaligen Fachhochschule zum Dienstherrn, Abstimmung von Theorie und Praxis, Studienaufbau und Form der Evaluation.

b. Bewertung

Anhand der Informationen in der Selbstdokumentation sowie der Gespräche bei der Vor-Ort-Begehung konnten sich die GutachterInnen davon überzeugen, dass der Stellenwert der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung für Studium und Lehre der Hochschule und dem Fachbereich bewusst ist und auf allen relevanten Ebenen thematisiert wird. Die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des Studiengangs ist geprägt durch den kommunikativen Austausch und die eingesetzten Verfahren und Prozesse. Die Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie die Gesprächsrunden passen gut zur Größe des Fachbereichs und tragen auch der Besonderheit des dualen Studiums Rechnung.

Die GutachterInnen begrüßen insgesamt die durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen des Fachbereichs sowie den Einbezug aller Beteiligten am Qualitätsentwicklungsprozess und ermuntern die HSB und den Fachbereich das Konzept kontinuierlich weiter zu verfolgen und auszubauen. Im Hinblick auf die Veränderung der Studiengangstruktur empfiehlt die Gutachtergruppe, die studentische Arbeitsbelastung der einzelnen Module sowie des gesamten Studiengangs weiterhin regelmäßig mittels der Lehr- und Absolventenbefragung zu erheben und auch in Zukunft gut im Blick zu behalten und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Aufgrund der langjährigen Praxis in der Qualitätssicherung, den bisher eingesetzten Prozessen und Verfahren sowie den Umgang mit den Ergebnissen ist nach Einschätzung der GutachterInnen die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs gegeben.

10. Kriterium: Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

a. Sachstand

Beim zu begutachtenden Studiengang handelt es sich um einen dualen Bachelorstudiengang, dessen besonderes Profil, Spezifikationen und charakteristischen Merkmale bereits ausführlich in den anderen Kriterien beschrieben wurde. Die Gutachtergruppe verweist daher auf die Darstellungen zu den anderen Kriterien.

b. Bewertung

Mit der Selbstdokumentation und durch die Gespräche mit den Programmverantwortlichen, Lehrenden, MitarbeiterInnen, Studierenden und AbsolventInnen haben den GutachterInnen alle notwendigen Informationen zur Bewertung des dualen Bachelorstudiengangs vorgelegen. Die Bewertungen sind den jeweiligen Kriterien zugeordnet.

11. Kriterium: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

a. Sachstand

Nach Auskunft der Programmverantwortlichen beschäftigt sich der Fachbereich auch mit dem Thema Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Laut Selbstdokumentation wurde die DRV Bund viermal und die DRV KBS dreimal von der berufundfamilie gGmbH ausgezeichnet. Darüber hinaus wird die Familienpolitik der DRV Bund derzeit mit Unterstützung des Netzwerks „Erfolgsfaktor Familie“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie unter dem Aspekt der Chancengleichheit von Frauen und Männern weitergeführt.

Die DRV Bund trägt laut Selbstdokumentation schon seit Jahren den Belangen ihrer MitarbeiterInnen in besonderen Lebenslagen, zu denen auch die Studierenden während der Zeit ihres Studiums gehören, durch eine besonders familienorientierte Personalpolitik Rechnung. Studierende die einen nahen Angehörigen pflegen müssen bzw. Elternzeit in Anspruch nehmen wollen, wird dies sowie die spätere Fortsetzung des Studiums selbstverständlich ermöglicht.

Ein hochschulweites Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit existiert bislang nicht. Ein „Konzept des Fachbereichs Sozialversicherung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung zur Umsetzung der Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit“ wurde im Anschluss an die Vor-Ort-Begehung vorgelegt. Dieses umfasst auf Fachbereichsebene sowohl Aspekte der Geschlechtergerechtigkeit als auch die offensive Vermeidung von Diskriminierung und Maßnahmen zum diversity management.

Regelungen bezüglich des Nachteilsausgleichs sind in der Verordnung GntDSVVDV verankert. Laut Auskunft im Rahmen der Vor-Ort-Begehung werden für Studierende mit erschwerten und schwierigen Studienbedingungen individuelle Lösungen gefunden. Die Betreuung in Härtefällen erfolgt informell und individuell durch den Fachbereich. Die Barrierefreiheit ist uneingeschränkt gegeben.

b. Bewertung

Nach Ansicht der GutachterInnen sind die Themen Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit und deren Realisierung Aufgabe der gesamten Hochschule und nicht nur des Fachbereichs. Auf Hochschulebene ist derzeit kein institutionalisiertes Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit vorhanden. Die GutachterInnen weisen diesbezüglich darauf hin, dass hier Nachholbedarf besteht.

In diesem Zusammenhang begrüßen die GutachterInnen ausdrücklich das Konzept des Fachbereichs zur Umsetzung der Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit. Die Gutachtergruppe stellt am Fachbereich insgesamt ein Bemühen um Ge-

schlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit fest, welches in der Praxis gelebt wird und im Konzept des Fachbereichs dokumentiert wurde.

Die GutachterInnen befürworten die zahlreichen Ansätze zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit am Fachbereich. Sie halten die Maßnahmen für geeignet, um Benachteiligungen zu verhindern und stattdessen Menschen mit ihren individuellen Voraussetzungen und Lebenssituationen gezielt zu fördern und zu unterstützen.

Im Rahmen der Gespräche mit allen Statusgruppen gelangen die GutachterInnen zu der Auffassung, dass bei Fällen des Nachteilsausgleich alle Beteiligten sich engagieren, individuelle Lösungen für Studierende in besonderen Lebenslagen bzw. mit erschwerenden und schwierigen Studienbedingungen zu finden.

V. Gesamteinschätzung

Die Gutachtergruppe würdigt die offene und respektvolle Gesprächskultur, das erkennbare Commitment und Engagement der Programmverantwortlichen, Lehrenden sowie Studierenden und konnte sich von der Fundiertheit, Attraktivität und Zukunftsfähigkeit des Studiengangskonzeptes überzeugen.

Der zu begutachtende Studiengang ist nach Ansicht der GutachterInnen sowohl inhaltlich als auch strukturell schlüssig und überzeugend und von wissenschaftlicher Qualität. Der duale Bachelorstudiengang deckt das fachliche Spektrum in angemessener Breite und Tiefe ab.

Der Studiengang ist sehr gut im Hinblick auf das vielfältige Tätigkeitsspektrum im Bereich Sozialversicherungsrecht konzipiert. Der HSB ist es gelungen, ein Ausbildungsangebot zu etablieren, das auf dem Arbeitsmarkt in Zukunft noch stärker nachgefragt sein wird.

Nicht zuletzt möchten sich die GutachterInnen bei allen Angehörigen der HSB für die offene Aufnahme, die Gesprächsbereitschaft sowie die Zusammenstellung der vorbereitenden Unterlagen bedanken.

VI. Stellungnahme der Hochschule

Vorbemerkung

Alle am Prozess der Reakkreditierung Beteiligten des Fachbereichs Sozialversicherung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung sind erfreut über die positive Einschätzung der Fachgutachterinnen und Fachgutachter zur Qualität und Weiterentwicklung des Studiengangs Sozialversicherungsrecht LL.B.

Der Gutachterbericht beleuchtet intensiv das Konzept des dualen Studiengangs im Kontext einer Tätigkeit im Bereich des gegliederten Systems der Sozialversicherung.

Die Sachverhaltsdarstellungen im Bericht sind im Wesentlichen zutreffend und die Empfehlungen beziehen sich überwiegend auf Einzelaspekte und Detailfragen, um das Studiengangskonzept zu optimieren und die Studierbarkeit zu erhöhen.

Die HSB und der Fachbereich Sozialversicherung möchten sich ausdrücklich für die professionelle, zielorientierte und transparente Zusammenarbeit mit evalag und den Fachgutachterinnen und Fachgutachtern bedanken.

1. Kriterium: Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Der Fachbereich Sozialversicherung der HSB nimmt die Einschätzung der Gutachtergruppe, dass es sich bei dem Studiengang Sozialversicherungsrecht um einen attraktiven, überzeugenden und zukunftsrelevanten Studiengang handelt, erfreut zur Kenntnis und sieht sich in seinen entsprechenden Bestrebungen bestätigt.

Die Fachbereichsleitung wird darauf hinwirken, dass die Empfehlung der Gutachtergruppe, den Bereich der Sozialversicherung im ersten Studienabschnitt weiter zu verstärken, umgesetzt wird.

2. Kriterium: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Fachbereich Sozialversicherung nimmt die Feststellung der Gutachtergruppe in Bezug auf die Studiengangsbezeichnung sehr positiv zur Kenntnis. So kann den Studierenden erstmals 2016 der akademische Grad „Bachelor of Laws“ verliehen werden.

3. Kriterium: Studiengangskonzept

3.1 Beachtung der KMK – Vorgaben in Bezug auf Module mit weniger als 5 Credits und Vergabe von halben Leistungspunkten

Die Fachbereichsleitung wird gemeinsam mit dem Fachbereichsrat zukünftig darauf achten, dass die Modulmasken derjenigen Module, die hinsichtlich der veranschlagten Leistungspunkte von den KMK - Vorgaben abweichen, mit nachvollziehbaren didaktischen Begründungen versehen werden, um so ein hohes Maß an Transparenz zu gewährleisten und sicherzustellen, dass nur in Ausnahmen eine Abweichung von der Regel möglich ist.

3.2 Vermeiden von Belastungsspitzen

Der Fachbereich Sozialversicherung nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Gutachterinnen und Gutachter die Hochschule und den Fachbereich ausdrücklich ermutigen das

Studiengangskonzept fortzuführen und weiterzuentwickeln. Der Fachbereich teilt die Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter, dass eine gleichmäßige Verteilung der Lehrveranstaltungsstunden gewährleistet sein soll, um zeitliche Belastungsspitzen der Studierenden gegen Ende eines Moduls zu vermeiden.

Hierbei sollen alle Möglichkeiten, wie z. B. der Ausbau des Pools qualifizierter Lehrbeauftragter genutzt werden, um eine Durchführung der Lehrveranstaltungsstunden zu gewährleisten.

3.3 Fördern von Auslandsaufenthalten

Der Fachbereich teilt die Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter, dass der Erwerb interkultureller Kompetenz zu fördern und die Möglichkeit zu Auslandsaufenthalten auszubauen und wertzuschätzen ist.

Zukünftig sollen die Studierenden in den Orientierungstagen gleich zu Beginn des Studiengangs erste Hinweise und Informationen auf die Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts erhalten. Im Rahmen eines Studierendenprojekts werden zurzeit sämtliche relevanten Informationen für Auslandsaufenthalte, Kontaktdaten, Rahmenbedingungen etc. gebündelt und das Projektergebnis (Flyer, Broschüre, Intranetartikel) anschließend allen Studierenden zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus wird der Fachbereich im Kontakt mit den Einstellungsbehörden den Wert interkultureller Kompetenz für eine spätere Tätigkeit in der Sozialversicherung, insbesondere im Kundenkontakt hervorheben, um so den damit verbundenen Mehrwert zu fördern.

3.4 Hochschulzugang von beruflich Qualifizierten

Der Fachbereich Sozialversicherung wird dem Hinweis der Gutachtergruppe folgen und bei den Einstellungsbehörden noch intensiver für die Öffnung des Hochschulzugangs von beruflich Qualifizierten für den Studiengang Sozialversicherungsrecht werben. Dies wird gleichzeitig mit umfangreichen Informationen zu dieser Thematik verbunden sein.

4. Kriterium Studierbarkeit

4.1 Reduzieren der Studienabbrecherquote

Der Studienabbrecherquote wird sowohl seitens des Fachbereiches/der Hochschule aber auch durch die Einstellungsbehörden große Bedeutung beigemessen, zumal bei den meisten Einstellungsbehörden die Einstellungen für ein Studium am Fachbereich Sozialversicherung bedarfsgerecht im Hinblick auf zukünftig zu besetzende Stellen erfolgen.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass entgegen der Darstellung im Sachstand zu keinem Zeitpunkt seitens des Fachbereiches/der Hochschule unzutreffende Möglichkeiten für eine Verbeamtung in Aussicht gestellt wurden.

Das gestufte Auswahlverfahren der DRV Bund (§ 4 Abs. 2 GntDSVVDV) wurde unter Beteiligung der Sozialwissenschaftlerinnen des Fachbereichs überarbeitet und wird erstmalig für den Einstellungsjahrgang 2015 eingesetzt. Es bleibt abzuwarten, ob die neu eingesetzten diagnostischen Verfahren eine Reduzierung der Studienabbrecherquote zur Folge haben.

Lehrende des Fachbereichs, die Mitglieder in Auswahlkommissionen sind (§ 5 Abs. 1 Ziff. 2 GntDSVVVDV) werden noch einmal gezielt dafür sensibilisiert, im Auswahlgespräch die Vorstellungen der Bewerberinnen und Bewerber hinsichtlich des Studiengangs Sozialversicherungsrecht LL.B. zu hinterfragen, ggf. sie zu informieren und deren Eignung für ein erfolgreiches Studium zu prüfen.

Ergänzend hierzu wird vom Fachbereich geprüft, welche Möglichkeiten genutzt werden können (z. B. Möglichkeit der Teilnahme an Vorlesungen etc.) um Bewerberinnen und Bewerber umfassend über die Anforderungen und konkreten Inhalte des Studiums zu informieren.

Zurzeit wird in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit ein Film über den Studiengang gedreht, der diesen aus verschiedenen Perspektiven (Studierende, Lehrende und Praxis) darstellt und in Kürze kostenlos ins Netz gestellt wird. Bewerberinnen und Bewerber werden hierüber gezielt informiert werden.

Die Palette der verschiedenen Möglichkeiten, die bereits ergriffen wurden bzw. werden verdeutlicht, welches hohe Interesse der Fachbereich an einer Reduzierung der Studienabbrucherquote hat.

4.2 Erweitern der Studierendenberatung und -betreuung

Es ist ein Anliegen und entspricht dem Selbstverständnis aller am Fachbereich Tätigen den Studierenden bei Fragen und Problemen gleich welcher Art unterstützend zur Seite zu stehen.

Der Hinweis der Studierenden der DRV Knappschaft-Bahn-See wird deshalb zum Anlass genommen, gemeinsam mit allen Beteiligten nach Lösungen zu suchen, wie die Betreuung insbesondere in der Studieneingangsphase verbessert werden kann. Hierbei sollen insbesondere Studierende früherer Jahrgänge gezielt befragt werden. Denkbar ist auch die Einrichtung eines zentralen Ansprechpartners für die Studierenden der DRV Knappschaft-Bahn-See in Berlin, der im Sinne eines Lotsen agieren könnte und in enger Abstimmung mit dem Studienort Bochum handelt.

Ferner ist beabsichtigt, den Evaluationsbogen für den I. Studienabschnitt entsprechend zu ändern sowie das Thema Studierendenberatung und -betreuung als ständigen Tagesordnungspunkt für die regelmäßigen Gespräche mit den Lehrgangssprechern vorzusehen.

Die Studierenden, insbesondere die der DRV Knappschaft-Bahn-See werden zukünftig speziell in den Orientierungstagen zu Beginn des I. Studienabschnitts über die Erreichbarkeit der Studierendenberatung und -betreuung informiert.

5. Kriterium: Prüfungssystem

Der Fachbereich Sozialversicherung freut sich über die Feststellung der Gutachtergruppe, dass erkennbar keine kritischen Punkte zum Prüfungssystem feststellbar sind.

Zukünftig werden die Studierenden offensiv über die Möglichkeit der Teilnahme an Sitzungen des Prüfungsausschusses informiert. Eine offenere Formulierung in der Prüfungsordnung ist für eine spätere Änderungsverordnung vorgemerkt.

6. Kriterium: Studiengangsbezogene Kooperation

Anmerkungen: keine.

7. Kriterium: Ausstattung

Der Fachbereich Sozialversicherung der HSB sieht sich bestätigt durch den Umstand, dass die Gutachtergruppe beeindruckt ist von der verpflichtenden Teilnahme neuer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an hochschuldidaktischen Weiterbildungsmaßnahmen und wird als nächsten Schritt die regelmäßige Teilnahme aller Lehrenden zur Auffrischung angehen.

8. Kriterium: Transparenz und Dokumentation

Die Leitung des Fachbereichs Sozialversicherung wird die Empfehlung der Gutachtergruppe im Hinblick auf die Veröffentlichung aussagekräftiger Informationen zu Inhalt und Ablauf der Eignungsgespräche an die Einstellungsbehörden weitergeben.

9. Kriterium: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Der Fachbereich Sozialversicherung und insbesondere die Evaluationskommission empfinden die Bewertung der Gutachtergruppe als Bestätigung der bisher unternommenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -weiterentwicklung. Auf dieser Basis können neue Instrumente entwickelt und so die Module, die Lehrveranstaltungen und der gesamte Studiengang noch besser geprüft und rechtzeitig erforderliche Anpassungen zur Optimierung der Studierbarkeit vorgenommen werden.

10. Kriterium: Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Die sehr positive Einschätzung der Zukunftsfähigkeit des Studiengangs Sozialversicherungsrecht durch die Gutachtergruppe spornt den Fachbereich an, die Inhalte des Studiengangs verstärkt mit den zukünftigen Bedarfen der Einstellungsbehörden und des Arbeitsmarktes abzugleichen, um so noch besser und schneller darauf reagieren zu können.

11. Kriterium: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Der Fachbereich wird den Hinweis der Gutachterinnen und Gutachter aufnehmen und bei der HSB dafür werben, dass auch auf Hochschulebene ein institutionalisiertes Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit entwickelt wird.

VII. Empfehlungen an die Akkreditierungskommission

Im Folgenden werden die Empfehlungen der Gutachtergruppe für den Studiengang Sozialversicherungsrecht (LL. B.) im Hinblick auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen dargestellt. Die Überprüfung erfolgte auf der Grundlage der Selbstdokumentation sowie im Rahmen der Vor-Ort-Begehung. Die von der Hochschule im Rahmen der Stellungnahme übermittelten Informationen wurden bei der Formulierung der Empfehlungen berücksichtigt.

1. Kriterium: Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung,
- Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,
- Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement
- und Persönlichkeitsentwicklung.

Empfehlung der Gutachtergruppe:

Auf der Grundlage des in Kapitel IV.1 dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gutachtergruppe hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe verweist hier auf die Empfehlungen zu den anderen Kriterien.

2. Kriterium: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht

(1) den Anforderungen des *Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse* vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung;

(2) den Anforderungen der *Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen* vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung;

(3) den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen;

(4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.

Empfehlung der Gutachtergruppe:

Auf der Grundlage des in Kapitel IV.2 dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gutachtergruppe hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist erfüllt.

3. Kriterium: Studiengangskonzept

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen methodischen und generischen Kompetenzen.

Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.

Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie außerdem Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen und außerhochschulisch erbrachte Leistungen, ggf. gemäß der Lissabon Konvention. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden. Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Empfehlung der Gutachtergruppe:

Auf der Grundlage des in Kapitel IV.3 dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gutachtergruppe hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist weitgehend erfüllt.

Empfehlungen der Gutachtergruppe:

- E1 Der Bereich Sozialversicherung einschließlich der Grundsicherung und Sozialhilfe sollte im I. Studienabschnitt verstärkt werden.
- E2 Die Vergabe von halben Leistungspunkten sollte angepasst werden.
- E3 Module mit weniger als fünf Leistungspunkten müssen begründet werden.¹
- E4 Die Träger DRV Bund, DRV Knappschaft Bahn-See, DRV Berlin-Brandenburg, DRV Saarland und das Bundesversicherungsamt sollten beruflich qualifizierten BewerberInnen den Zugang zum Studium gewähren.
- E5 Beim Auswahlgespräch sollten die Studierenden ausführlich über die Inhalt und Anforderungen des Studiengangs informiert werden.
- E6 Die Hochschule, der Fachbereich und die Träger DRV Bund, DRV Knappschaft Bahn-See, DRV Berlin-Brandenburg, DRV Saarland und das Bundesversicherungsamt sollten über die Möglichkeit von Auslandsaufenthalten rechtzeitig, umfassend informieren und diese gezielt fördern, unterstützen und wertschätzen.
- E7 Im I. Studienabschnitt sollten die Lehrveranstaltungsstunden entsprechend der Stundenplanung tatsächlich gleichmäßig verteilt sein.²

¹ Nur die drei Module III.4, III.5 und VII.1 sowie vier Wahlpflichtmodule haben weniger als fünf Leistungspunkte siehe Sachstand Seite 10, Bewertung Seite 12.

² Im Stundenplan sind die Lehrveranstaltungsstunden gleichmäßig verteilt. Aufgrund von u. a. Krankheit, Urlaub und Fort- und Weiterbildungen etc. der Lehrenden, kommt es durch Nachholtermine zu Belastungsspitzen am Ende des I. Studienabschnitts, daher sollte zukünftig bei der tatsächlichen Durchführung des I. Studienabschnitts eine gleichmäßige Verteilung gewährleistet werden, siehe Sachstand Seite 9 und Bewertung Seite 12.

4. Kriterium: Studierbarkeit

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch:

- Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,
- eine geeignete Studienplangestaltung,
- die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung,
- eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation,
- entsprechende Betreuungsangebote sowie
- fachliche und überfachliche Studienberatung.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Empfehlung der Gutachtergruppe:

Auf der Grundlage des in Kapitel IV.4 dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gutachtergruppe hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist weitgehend erfüllt.

Empfehlungen der Gutachtergruppe:

- E8 Die studentische Arbeitsbelastung im I. Studienabschnitt sollte im Hinblick auf Belastungsspitzen am Ende des Moduls überprüft werden.³
- E9 Die Erreichbarkeit der Studierendenberatung und die Vor-Ort Betreuung der Studierenden der DRV Knappschaft Bahn-See sollte im I. Studienabschnitt unter Einbezug der betroffenen StudierendenvertreterInnen verbessert werden.
- E10 Die Studierendenbetreuung in den Praxisabschnitten sollte verbessert werden.⁴

³ Um sicherzustellen, dass Belastungsspitzen am Ende des I. Studienabschnitt nicht mehr vorkommen, sollte die studentische Arbeitsbelastung der Module im I. Studienabschnitt erhoben werden, siehe Sachstand Seite 14 und Bewertung Seite 16.

⁴ Aufgrund der personenabhängigen Studierendenbetreuung in den Praxisabschnitten sollte sichergestellt werden, dass es in praktischen Studienabschnitten jederzeit AnsprechpartnerInnen gibt, siehe Sachstand Seite 15 und Bewertung Seite 16.

5. Kriterium: Prüfungssystem

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt.

Die Prüfungsordnungen wurden einer Rechtsprüfung unterzogen.

Empfehlung der Gutachtergruppe:

Auf der Grundlage des in Kapitel IV.5 dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gutachtergruppe hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist erfüllt.

Empfehlungen der Gutachtergruppe:

- E11 In der Verordnung GntDSVVDV sollten Studierende als stimmberechtigte Mitglieder des Prüfungsausschusses aufgenommen werden.

6. Kriterium: Studiengangsbezogene Kooperationen

Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet sie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Empfehlung der Gutachtergruppe:

Auf der Grundlage des in Kapitel IV.6 dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gutachtergruppe hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist nicht anwendbar.

7. Kriterium: Ausstattung

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Empfehlung der Gutachtergruppe:

Auf der Grundlage des in Kapitel IV.7 dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gutachtergruppe hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist erfüllt.

8. Kriterium: Transparenz und Dokumentation

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Empfehlung der Gutachtergruppe:

Auf der Grundlage des in Kapitel IV.8 dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gutachtergruppe hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist weitgehend erfüllt.

Empfehlungen der Gutachtergruppe:

- E12 Detaillierte Informationen zum Inhalt und Ablauf des Eignungsgesprächs sollten veröffentlicht werden.

9. Kriterium: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Einschätzung der Gutachtergruppe:

Auf der Grundlage des in Kapitel IV.9 dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gutachtergruppe hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist erfüllt.

Empfehlungen der Gutachtergruppe:

- E13 Das hochschulinterne Qualitätsmanagement sollte kontinuierlich weiterentwickelt und ausgebaut werden.

10. Kriterium: Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Studiengänge mit besonderem Profilanspruch entsprechen besonderen Anforderungen. Die vorgenannten Kriterien und Verfahrensregeln sind unter Berücksichtigung dieser Anforderungen anzuwenden.

Empfehlung der Gutachtergruppe:

Auf der Grundlage des in Kapitel IV.10 dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gutachtergruppe hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist erfüllt.

11. Kriterium: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund, und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

Einschätzung der Gutachtergruppe:

Auf der Grundlage des in Kapitel IV.11 dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gutachtergruppe hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist erfüllt.

Empfehlungen der Gutachtergruppe:

- E14 Ein hochschulweites Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung der Chancengleichheit sollte erarbeitet und auf Hochschulebene institutionalisiert werden.⁵

⁵ Ein „Konzept des Fachbereichs Sozialversicherung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung zur Umsetzung der Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit“ ist vorhanden. Ein hochschulweites Konzept gibt es noch nicht und sollte erarbeitet und institutionalisiert werden, siehe Sachstand Seite 15 und Bewertung Seite 16.

VIII. Entscheidung der Akkreditierungskommission

Die Akkreditierungskommission hat in ihrer Sitzung am 21. September 2015 auf Grundlage des Gutachterberichts und der Stellungnahme der Hochschule beschlossen den Bachelorstudiengang Sozialversicherungsrecht (LL. B.) an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung bis zum 30. September 2022 mit folgenden Empfehlungen zu akkreditieren:

Folgende Empfehlungen werden ausgesprochen:

Studiengangskonzept

- E1 Der Bereich Sozialversicherung einschließlich der Grundsicherung und Sozialhilfe sollte im I. Studienabschnitt verstärkt werden.
- E2 Auf die Vergabe von halben Leistungspunkten sollte verzichtet werden und auch die wenigen Module mit weniger als fünf Leistungspunkten sollten konzeptionell begründet werden.
- E3 Die Träger DRV Bund, DRV Knappschaft Bahn-See, DRV Berlin-Brandenburg, DRV Saarland und das Bundesversicherungsamt sollten beruflich qualifizierten BewerberInnen den Zugang zum Studium ermöglichen.
- E4 Beim Auswahlgespräch sollten die Studierenden ausführlich über die Inhalte und Anforderungen des Studiengangs informiert werden.
- E5 Die Hochschule, der Fachbereich und die Träger DRV Bund, DRV Knappschaft Bahn-See, DRV Berlin-Brandenburg, DRV Saarland und das Bundesversicherungsamt sollten über die Möglichkeit von Auslandsaufenthalten rechtzeitig, umfassend informieren und diese gezielt fördern, unterstützen und wertschätzen.

Studierbarkeit

- E6 Um eine gleichmäßige studentische Arbeitsbelastung im I. Studienabschnitt zu erreichen, sollte dieser im Hinblick auf Belastungsspitzen am Ende des Moduls überprüft werden.
- E7 Die Erreichbarkeit der Studierendenberatung und die Vor-Ort Betreuung der Studierenden der DRV Knappschaft Bahn-See sollte im I. Studienabschnitt unter Einbezug der betroffenen StudierendenvertreterInnen verbessert werden.
- E8 Die Studierendenbetreuung in den Praxisabschnitten sollte verbessert werden.

Prüfungssystem

- E9 In der Verordnung GntDSVVDV sollten Studierende als stimmberechtigte Mitglieder des Prüfungsausschusses aufgenommen werden.

Transparenz und Dokumentation

- E10 Detaillierte Informationen zum Inhalt und Ablauf des Eignungsgesprächs sollten veröffentlicht werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

- E11 Ein hochschulweites Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung der Chancengleichheit sollte erarbeitet und auf Hochschulebene institutionalisiert werden.